

Reinigung der Arbeitskleidung¹ – CMR

Arbeitgeber:innen müssen den Arbeitnehmer:innen, für die die Gefahr einer Einwirkung von eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen besteht, geeignete Arbeitskleidung zur Verfügung stellen, sofern es keine spezifische Schutzkleidung für die verwendeten Arbeitsstoffe gibt (§ 14 Abs. 1 Z 2 GKV).

Im Rahmen der Evaluierung ist zu erheben, ob Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen eine Verunreinigung der Arbeitskleidung mit eindeutig krebserzeugenden, mutagenen oder reproduktionstoxischen (CMR) Arbeitsstoffen möglich ist. Eine Verunreinigung mit diesen Arbeitsstoffen muss nicht mit freiem Auge erkennbar sein, eine reine Sichtkontrolle der Arbeitskleidung ist daher nicht ausreichend, um eine Verunreinigung festzustellen.

Stehen für diese Tätigkeiten geeignete Schutzmaßnahmen zur Verfügung, um eine Verunreinigung der Arbeitskleidung auszuschließen (STOP-Prinzip), sind diese umzusetzen und zu dokumentieren. **Stehen solche Maßnahmen nicht zur Verfügung oder kommt es durch einen Zwischenfall im Arbeitsablauf zu einer Kontamination der Arbeitskleidung mit eindeutigen CMR-Arbeitsstoffen, darf diese Kleidung nicht von den Arbeitnehmer:innen mit nach Hause genommen und dort gereinigt werden, da mit der Verschleppung dieser Arbeitsstoffe ein Gesundheitsrisiko einhergeht.**

Wo können CMR-Arbeitsstoffe vorkommen? Bau- und Baunebengewerbe, KfZ-Werkstätten, Rohrreinigung und Installationsgewerbe, Schweißbrauch, Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Textilreinigung, Holzverarbeitende Betriebe etc.

Die Reinigung der Arbeitskleidung muss in diesen Fällen entweder direkt im Betrieb erfolgen oder durch ein externes Reinigungsunternehmen durchgeführt werden. Sowohl betriebsinterne Personen als auch externe Unternehmen müssen über die Art der auf der Kleidung vorhandenen Arbeitsstoffe informiert werden.



© iStock.com

¹Mit Arbeitskleidung ist in diesem Zusammenhang Kleidung gemeint, die eine spezielle Schutzfunktion gegenüber CMR-Arbeitsstoffen bietet.

Folgende **Checkliste** soll Betriebe bei der Umsetzung der betriebsinternen Reinigung unterstützen:

Es ist eine ausreichende Anzahl an Garnituren für jede:n Arbeitnehmer:in zur Verfügung zu stellen, um einen regelmäßigen Wechsel der Arbeitskleidung zu gewährleisten.	
Es muss ein geeignetes Waschprotokoll festgelegt werden (Häufigkeit, Art der Durchführung), das geeignet ist, mögliche Kontaminationen zu entfernen. Dieses muss den Arbeitnehmer:innen bekannt sein, um eine rechtzeitige Abgabe der gebrauchten und Abholung der gereinigten Arbeitskleidung zu ermöglichen. Ein entsprechender Ausgang im Bereich der Waschmaschine bietet sich an.	
Es müssen eine oder mehrere zuständige Person/en für die Durchführung der Reinigung bestimmt werden.	
Eine betriebsinterne Waschmaschine ist durch entsprechende Wartung in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten – siehe auch Herstellerangaben zur Gerätewartung.	
Es muss ein geeigneter, sauberer Bereich zur Trocknung der gereinigten Wäsche oder ein Wäschetrockner zur Verfügung stehen..	
Ein Sammelbehälter (Wäschekorb) für die gebrauchte Arbeitskleidung muss ausreichend groß und möglichst leicht zu reinigen sein.	
Eine hygienische Lagerungsmöglichkeit (sauberes Regal/Kasten im Umkleidebereich oder einem nicht kontaminierten Bereich, etc.) der gereinigten Arbeitskleidung muss vorhanden sein.	

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), Sektion II Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMAW **Stand:** Dezember 2024